

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. <del>Region des Bestimmungsorts</del>	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
					Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Breeding <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 01 LEBENDE TIERE</b>						
<b>0103 Schweine, lebend</b>						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Alter	Geschlecht		
Rasse/Kategorie						

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die oben genannten Tiere die Anforderungen der folgenden Gesundheitsbescheinigung erfüllen:</p>		
II.1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN			
(7)II.1.1. Die Tiere stammen aus Betrieben(1), in denen keine Tierarten außer Schweinen gehalten werden. Sie wurden ab ihrer Geburt in Ställen gehalten und weder mit Haushalts- oder sonstigen Abfällen, Rohfleischerzeugnissen, Milcherzeugnissen oder Milch gefüttert, noch kamen sie damit in Berührung. Alle Futtermittel für diese Tiere wurden stets in geschlossenen Räumen gelagert;			
II.1.2. die Herkunftsbetriebe der Tiere(1) unterlagen während des Aufenthalts der Tiere keinen Beschränkungen und/oder Quarantänemaßnahmen aufgrund von Tierseuchen, die im Hinblick auf die Einfuhr der betroffenen Tierart bedenklich sind;			
(7)II.1.3. die zur Ausfuhr bestimmten Tiere			
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ [II.1.3.1. wurden im Herkunftsbetrieb(1) geboren(2),]</li> </ul>			
(6)entweder			
<ul style="list-style-type: none"> <li>(6)oder ○ [II.1.3.1. wurden in einem anderen als dem Herkunftsbetrieb geboren, von ihren Müttern getrennt und früh entwöhnt, und sie wurden neu gruppiert, bevor sie 30 Tage alt waren, und im Herkunftsbetrieb aufgezogen. Alle Betriebe, in denen solche Ferkel geboren wurden, hatten einen Gesundheitsstatus, der dem des Herkunftsbetriebs gleichwertig war und erfüllten alle in dieser Bescheinigung genannten Bedingungen für Betriebe und Herden;]</li> </ul>			
II.1.4. die Tiere wurden vor der Ausfuhr für den erforderlichen Zeitraum – mindestens dreißig (30) Tage – in von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes genehmigte Quarantäneeinrichtungen eingestellt, damit die von Kanada vor einer Einfuhr verlangten Untersuchungen durchgeführt werden konnten. Diese Quarantäne vor der Ausfuhr endet, wenn ein amtlicher Tierarzt des Ausfuhrlandes diese Gesundheitsbescheinigung zum Zeitpunkt der Ausfuhr nach Kanada unterzeichnet. Die Tiere wiesen weiterhin keine Anzeichen für infektiöse oder ansteckende Tierseuchen auf und hatten in dem ganzen Quarantänezeitraum keinen Kontakt mit Tieren, Erzeugnissen oder Ausrüstungen, die in Bezug auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit weniger verlässlich waren.			
II.1.5. unter der Aufsicht des unterzeichneten amtlichen Tierarztes:			
(7)II.1.5.1 wurden die Tiere unverzüglich in gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen oder Containern vom Herkunftsbetrieb(1) zur Quarantäneeinrichtung befördert und hatten dabei keinen Kontakt mit anderen Tieren oder Ausrüstungen, die bei Tieren mit geringerem Gesundheitsstatus verwendet worden waren;			
II.1.5.2 wurden die genehmigten Quarantäneeinrichtungen für den Aufenthalt vor der Ausfuhr vor dem Einstellen der Tiere gründlich gereinigt und desinfiziert;			
II.1.5.3. wurden im Quarantänezeitraum keine Tiere mit niedrigerem Gesundheitsstatus in die genehmigten Quarantäneeinrichtungen für den Aufenthalt vor der Ausfuhr eingestellt;			
II.1.5.4. wurde kein Tier aus der Quarantäneeinrichtung für den Aufenthalt vor der Ausfuhr entfernt, es sei denn ein amtlicher Tierarzt des Ausfuhrlandes(3) hat dies ausdrücklich genehmigt;			
II.1.5.5. wurden bei allen Behandlungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit den Bedingungen in dieser Ausfuhrbescheinigung sterile Veterinärprodukte und -ausrüstungen verwendet;			
II.1.5.6. wurde den amtlichen Veterinärdiensten des Ausfuhrlandes eine vom Eigentümer/Exporteur unterzeichnete Erklärung vorgelegt, wonach für die Beförderung der Tiere von der Quarantäneeinrichtung für den Aufenthalt vor der Ausfuhr zum Verladehafen und zu ihrem endgültigen Bestimmungsort in Kanada folgende Vorkehrungen getroffen worden sind:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>II.1.5.6.1. Die Tiere werden in einem zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeug direkt von der Quarantäneeinrichtung zum Verladeort befördert;</li> </ul>			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1.5.6.2. bei der Beförderung von der Quarantäneeinrichtung zum Verlade- und Versandort kommen die Tiere nicht in Kontakt mit Tieren mit geringerem Gesundheitsstatus oder Ausrüstungen, die bei Tieren mit geringerem Gesundheitsstatus verwendet worden sind;</p> <p>II.1.6. die Tiere wurden wie folgt auf Parasiten behandelt:</p> <p>(6)entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ [II.1.6.1. Sie wurden während der sieben (7) Tage vor der Ausfuhr mit Ivermectin in einer Dosierung von 0,3 mg/kg Körpergewicht oder mit einer anderen Therapie, die lizenziert und von den zentralen Veterinärbehörden des Ausfuhrlandes für diesen Zweck zugelassen ist, gegen interne und externe Parasiten behandelt;]</li> <li>○ [II.1.6.1. sie wurden durch Kaiserschnitt geboren und fern von Endoparasiten und Ektoparasiten gehalten;]</li> </ul> <p>II.1.7. alle vor der Ausfuhr in Quarantäneeinrichtungen eingestellten Tiere wurden mit negativem Ergebnis allen für die Ausfuhr nach Kanada erforderlichen und in den Feldern II.6 und II.7 genannten Untersuchungen unterzogen;</p> <p>II.1.8. die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden nach dem Verladen vor dem planmäßigen Abtransport nach Kanada (Datum des Abtransports in Teil 1 dieser Gesundheitsbescheinigung) von einem amtlichen Tierarzt untersucht. Die Tiere waren in gutem Gesundheitszustand und frei von klinischen Anzeichen einer infektiösen (oder ansteckenden) Krankheit und (soweit sich dies feststellen lässt) solchen Krankheiten nicht ausgesetzt;</p> <p>II.1.9. jedes Tier hat eine individuelle Ohrmarke, und die Nummer ist auf Seite 1 oder in einer dieser Gesundheitsbescheinigung beigefügten Liste eingetragen.</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.2.	AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST (ASP)	
	II.3.	MAUL- UND KLAUENSEUCHE (MKS)	
	II.4.	KLASSISCHE SCHWEINEPEST (KSP)	
	II.5.	VESIKULÄRE SCHWEINEKRANKHEIT	
	II.6.	BRUCELLOSE	
	II.2.1.	Die Tiere stammen aus dem Ausfuhrland oder einem Gebiet, in dem keine Beschränkungen der Europäischen Union (EU) im Hinblick auf die ASP gelten, und sie wurden seit ihrer Geburt in dem Ausfuhrland oder in diesem Gebiet gehalten;	
	(7)II.2.2.	die Schweine hatten keinen Kontakt mit Schweinen oder Schweineerzeugnissen (auch eingeführten Schweinen oder deren Erzeugnissen), die sich in einer Region befunden haben, in der Beschränkungen im Hinblick auf die ASP gelten;	
	II.2.3.	das Ausfuhrland genügt allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften bezüglich dieser Seuche.	
	II.3.1.	Die Tiere stammen aus dem Ausfuhrland oder einem Gebiet, in dem keine Beschränkungen der Europäischen Union (EU) im Hinblick auf die MKS gelten, und sie wurden seit ihrer Geburt oder in den letzten 3 Monaten in dem Ausfuhrland oder in diesem Gebiet gehalten;	
	(7)II.3.2.	die Schweine hatten keinen Kontakt mit Schweinen oder Schweineerzeugnissen (auch eingeführten Schweinen oder deren Erzeugnissen), die sich in einer Region befunden haben, in der Beschränkungen im Hinblick auf die MKS gelten;	
	II.3.3.	die Schweine wurden nicht gegen die MKS geimpft;	
II.3.4.	das Ausfuhrland genügt allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften bezüglich dieser Seuche.		
II.4.1.	Die Tiere stammen aus dem Ausfuhrland oder einem Gebiet, in dem seit mindestens 3 Monaten keine Beschränkungen der Europäischen Union (EU) im Hinblick auf die KSP gelten;		
(7)II.4.2.	die Schweine hatten keinen Kontakt mit Schweinen oder Schweineerzeugnissen (auch eingeführten Schweinen oder deren Erzeugnissen), die sich in einer Region befunden haben, in der Beschränkungen im Hinblick auf die KSP gelten;		
II.4.3.	die Schweine wurden nicht gegen die KSP geimpft und sind nicht die Nachkommen geimpfter Sauen;		
II.4.4.	das Ausfuhrland genügt allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften bezüglich dieser Seuche.		
(6)(4) <input type="checkbox"/>	die nach Kanada ausgeführten Hausschweine stammen aus einem Betrieb(1), der nicht in einer Region liegt, in der derzeit Beschränkungen wegen des Auftretens der KSP in einer Wildschweinpopulation gelten und die zur Bestätigung des Ausbleibens der KSP entsprechend den EU-Bestimmungen überwacht worden ist.]		
II.4.5.			
II.5.1.	Die Tiere stammen aus dem Ausfuhrland oder einem Gebiet, in dem keine Beschränkungen der EU im Hinblick auf die vesikuläre Schweinekrankheit gelten, und sie wurden seit ihrer Geburt oder in den letzten 6 Wochen in dem Ausfuhrland oder in diesem Gebiet gehalten;		
(7)II.5.2.	die Schweine hatten keinen Kontakt mit Schweinen oder Schweineerzeugnissen (auch eingeführten Schweinen oder deren Erzeugnissen), die sich in einem Gebiet befunden haben, das nicht als frei von der vesikulären Schweinekrankheit anerkannt ist;		
II.5.3.	das Ausfuhrland genügt allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften bezüglich dieser Seuche.		
II.6.1.	Der Herkunftsbetrieb(1) wurde vom Ausfuhrland für frei von Brucellose erklärt;		
(7)II.6.2.	die Schweine hatten keinen Kontakt mit Schweinen oder Schweineerzeugnissen (auch eingeführten Schweinen oder deren Erzeugnissen), die sich in einem Betrieb befunden haben, der nicht als frei von Brucellose anerkannt ist;		
II.6.3.	das Ausfuhrland genügt allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften;		
II.6.4.	die Tiere wurden in den dreißig (30) Tagen unmittelbar vor dem planmäßigen Datum des Abtransports durch Fluoreszenz-Polarisations-Assay (FPA)(6), indirekten ELISA (iELISA)(6), Buffered Plate Antigen Test (BPAT)(6) oder einen anderen von der OIE(5) anerkannten Test, nämlich (Bezeichnung einfügen), mit negativem Ergebnis auf Brucellose getestet.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.7. AUJESZKY-KRANKHEIT (Pseudo-Tollwut)</p> <p>(6)entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ [II.7.1. Die EU hat anerkannt, dass das Ausfuhrland oder das Herkunftsgebiet frei von der Aujeszky-Krankheit sind, und <ul style="list-style-type: none"> <li>(7)II.7.1.1. die Schweine hatten keinen Kontakt mit Schweinen oder Schweineerzeugnissen (auch eingeführten Schweinen oder deren Erzeugnissen), die sich in einem Gebiet befunden haben, das nicht als frei von der Aujeszky-Krankheit bezeichnet ist, ausgenommen lebende Schweine oder Schweinesperma im Rahmen des Handels innerhalb der Union und sofern der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission oder der Richtlinie 90/429/EWG des Rates in der geänderten Fassung entsprochen wird;</li> <li>II.7.1.2. die Schweine wurden nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft;</li> <li>II.7.1.3. das Ausfuhrland genügt allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften.]</li> </ul> </li> <li>○ [II.7.1. Die Herkunftsbetriebe(1) und alle landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von drei (3) Kilometern waren in den zwölf (12) Monaten vor der Ausfuhr frei von klinischen und epidemiologischen Anzeichen der Aujeszky-Krankheit, und die gesamte Gruppe von Schweinen wurde in den dreißig (30) Tagen unmittelbar vor dem planmäßigen Datum des Abtransports durch Serumneutralisationstest(6), indirekten ELISA(6) oder gegebenenfalls einen anderen Test, der von der CFIA akzeptiert wird, mit negativem Ergebnis auf die Aujeszky-Krankheit getestet.]</li> </ul>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.8.	ENTEROVIRALE ENZEPHALOMYELITIS	
	II.8.1.	Alle Betriebe, in denen sich die Tiere in den letzten zwölf (12) Monaten befanden, waren in den sechsunddreißig (36) Monaten, bevor die Tiere den Betrieb verließen, frei von klinischen und epidemiologischen Anzeichen der enteroviralen Enzephalomyelitis.	
	II.9.	TUBERKULOSE	
	II.9.1.	Die Herkunftsbetriebe(1) waren in den sechsunddreißig (36) Monaten, bevor die Tiere den Betrieb verließen, frei von klinischen, mikrobiologischen, pathologischen und epidemiologischen Anzeichen von Mycobacterium bovis;	
	(7)II.9.2.	die Schweine kamen nicht in Kontakt mit Schweinen oder Schweineerzeugnissen, die von einem Betrieb stammten, der nicht für frei von der Rindertuberkulose erklärt war.	
	II.10.	CYSTICERCUS CELLULOSAE	
	II.10.1.	Alle Betriebe, in denen sich die Tiere in den letzten zwölf (12) Monaten befanden, waren in den zwölf (12) Monaten, bevor die Tiere den Betrieb verließen, frei von klinischen und epidemiologischen Anzeichen von Cysticercus cellulosae.	
	II.11.	TRICHINOSE	
	II.11.1.	Alle Betriebe, in denen sich die Tiere in den letzten zwölf (12) Monaten befanden, waren in den zwölf (12) Monaten, bevor die Tiere den Betrieb verließen, frei von klinischen und epidemiologischen Anzeichen von Trichinella spiralis.	
Erläuterungen			
Teil I:			
Feld I.2.a: Falls diese Bescheinigung über das TRACES-System erstellt wird, wird eine vom TRACES-System vergebene individuelle Bezugsnummer angegeben.			
Feld I.6: Nummer der Einfuhrgenehmigung angeben.			
Feld I.11: Name, Anschrift und, falls zutreffend, Zulassungsnummer des Versandorts angeben.			
Feld I.25: Den Warencode des Harmonisierten Systems (HS) mit Bezeichnung angeben.			
Amtliche Kennzeichnung: Die Tiere müssen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2008/71/EG des Rates individuell gekennzeichnet sein.			
Geburtsdatum: (TT.MM.JJJJ)			
Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich)			
Teil II:			
(1) Als Herkunftsbetrieb gilt der letzte Betrieb, in dem sich die Schweine mindestens 60 Tage befanden, bevor sie in die Einrichtung zur Quarantäne vor der Ausfuhr aufgenommen wurden.			
(2) Wurden die Tiere durch Kaiserschnitt geboren, gilt als Geburtsbetrieb der Betrieb, in dem der Kaiserschnitt durchgeführt wurde.			
(3) Bei Verletzung oder Unfall. In allen anderen Fällen ist die CFIA [Canadian Food Inspection Agency] zu konsultieren. Das Tier muss endgültig aus dieser Sendung herausgenommen werden.			
(4) Gilt nur für Mitgliedstaaten mit einer Wildschweinpopulation.			
(5) Die Exporteure werden informiert, dass die Tiere während der Quarantäne nach der Einfuhr (in Kanada) durch Fluoreszenz-Polarisations-Assay (FPA) getestet werden. Tiere mit nicht negativem Ergebnis werden mit iELISA ein zweites Mal getestet.			
(6) Nichtzutreffendes streichen.			
(7) Diese Garantien können durch schriftliche Erklärungen des Eigentümers bzw. Exporteurs gegeben werden, sofern es keinen Grund gibt, die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen anzuzweifeln.			
Alle Seiten, gegebenenfalls auch beigefügte Listen, müssen mit dem amtlichen Stempel und der Unterschrift des <u>amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin</u> versehen sein.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			